

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs 1710-591/94

~~Wien, am~~  
1014 Wien, Judenplatz 11  
Tel. 531 11, Dw.  
Telefax: (0 22 2) 63 89 21  
DVR: 0000141

Dem  
Präsidium des Nationalrates  
  
W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zl. .... *30* GE/19 *94* .....  
Datum: **24. MAI 1994**  
Verteilt *16* **26. Mai 1994**

*Dr. Moser*

Der Verwaltungsgerichtshof übermittelt als Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme II zum Entwurf der  
Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994.

Beilagen

W i e n , am 20. Mai 1994  
Der Präsident:  
J A B L O N E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

*Der Präsident  
des Verwaltungsgerichtshofes*

Präs 1710-591/94

An das  
BUNDESKANZLERAMT-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

zu Zl. 603.363/63-V/1/94 vom 7. April 1994

Unter Hinweis auf die mit Schreiben vom 15. April 1994, Zl. Präs. 1710-434/94, bereits erstattete Stellungnahme I führt der Verwaltungsgerichtshof ergänzend folgendes aus:

Zur Rechtsetzungstechnik:

Der vorliegende Entwurf sieht unter anderem Änderungen des B-VG, bundesverfassungsrechtlicher Nebengesetze und sonstiger Bundesgesetze vor. Dies widerspricht der Regel des Punktes 128 der Legistischen Richtlinien 1990, nach der diese Technik nur in Ausnahmefälle zulässig ist. Ein zwingender Grund dafür ist nicht zu erkennen, da die verschiedenen Novellen auch in einem Stück des Bundesgesetzblattes verbunden werden könnten. Im Hinblick auf den Vorbildcharakter des B-VG könnte die gewählte Rechtstechnik die Akzeptanz der Legistischen Richtlinien weiter schwächen.

An der Unübersichtlichkeit ändert auch die vorangestellte "Inhaltsübersicht" nichts, zumal Punkt 119 LR dieses Hilfsmittel überhaupt nur für Stammgesetze zuläßt.

Zum Titel:

Entgegen Punkt 128 LR nennt der Titel nicht alle geänderten Bundesgesetze, sodaß "leges fugitivae" entstehen. Die rein ausschmückende Wortfolge "im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates" sollte besser entfallen.

- 2 -

Zu Artikel 1 Z. 2:

## Zu Art. 10 Abs. 1 Z. 1:

Zu der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder in Aussicht genommenen Kompetenzverteilung ist - unbeschadet der Stellungnahme I des Verwaltungsgerichtshofes - zu bemerken, daß nach der gegebenen Formulierung selbst das Verfahren uneingeschränkt in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fiele. Dies stellt keine irgendwie rationale Kompetenzzuweisung dar, da - von der Sache her - doch zumindest eine Bedarfskompetenz des Bundes nach dem Muster des Art. 11 Abs. 2 B-VG oder irgendeine Form einer Homogenitätsgarantie erforderlich ist. Dem kann man zwar entgegenhalten, daß nach dem Entwurf ohnehin erst der Bundesverfassungsgesetzgeber tätig werden muß, doch eignet sich die Kompetenzverteilung schlecht als "Zwischenlager" für Verfassungsprojekte.

## Zu Artikel 10 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist in verschiedener Hinsicht äußerst problematisch:

1. Die Verwendung des vagen Begriffes "Regelungen" schließt es nicht aus, daß der Bundesgesetzgeber ganze Regelungsmaterien delegieren kann. Da mit der Delegation auch ein Wechsel des Vollzugsbereichs eintritt, wird es sich wohl - um komplizierte Kompetenzabgrenzungen zu vermeiden - sogar regelmäßig um ganze Bereiche handeln müssen. Im Verein mit der parallelen Regelung des neuen Art. 11 Abs. 2 heißt dies nichts anderes, als daß die bundesstaatliche Kompetenzverteilung weitestgehend in die Disposition des einfachen Bundesgesetzgebers gelegt wird. Da eine grundsätzlich bundesverfassungsrechtliche Verteilung der Kompetenzen ein Element des bundesstaatlichen Bauprinzips darstellt und Art. 44 Abs. 3 B-VG wohl ganz allgemein einen Vorbehalt der Weiterentwicklung des Bundesverfassungsrechtes durch den formellen Verfassungsgesetzgeber voraussetzt, kommt der Entwurf in die Nähe einer Gesamtänderung der Bundesverfassung mit obligatorischer Volksabstimmung nach Art. 44 Abs. 3 B-VG. Um diese mit einer Kompetenz - Kompetenz des

- 3 -

einfachen Gesetzgebers zwingend verbundene Problematik zu vermeiden, beschränkt der geltende Art. 10 Abs. 2 B-VG die Ermächtigung auf "zu genau zu bezeichnende einzelnen Bestimmungen". An dieser Konstruktion sollte nichts geändert werden.

2. Die Textierung schließt es nicht aus, daß der Bundesgesetzgeber bloß an einzelne Länder delegiert. Eine solche Maßnahme stünde nicht schon deshalb im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Dies würde es aber - wenn man einmal ein krasses Szenario annimmt - einer im Abgang begriffenen Parlamentsmehrheit ermöglichen, wesentliche Kompetenzen des Nationalrates noch "vor Torschluß" an einen genehmen Landtag zu vergeben. Die verfassungspolitische Problematik braucht nicht näher erörtert zu werden.

3. Es fehlt jeder klare Hinweis darauf, ob der Bundesgesetzgeber die Delegation wieder rückgängig machen kann und welche Konsequenzen dies hat. Die Verweisung auf Art. 12 Abs. 3 beantwortet diese Frage nicht, wie überhaupt die Verweisung mehr Probleme aufwirft als sie lösen kann. Es ist auch nicht der Aussage in den Erläuterungen zu folgen, daß diese Kompetenz nach dem Muster der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung den Bundesgesetzgeber zur Erlassung von "Grundsätzen" ermächtigte, da dies eben im gegenwärtigen System gerade der Unterschied zwischen den Konstruktionen des Art. 12 und des Art. 10 Abs. 2 B-VG darstellt.

Zu Art. 10 Abs. 3:

Zunächst ist zu bemerken, daß der zweite Satz nicht mit dem Wort "Dabei" eingeleitet werden sollte.

Sollte die Ergänzung "oder entziehen" vorgenommen werden, ließe dies einen Rückschluß auf Art. 10 Abs. 2 (vgl. oben) zu. Unklar bleibt insbesondere, ob die obersten Bundesorgane weiterhin ermächtigt sind, in diesem Bereich Verordnungen zu erlassen, was nach der Textierung eher nicht anzunehmen ist.

Zu Art. 11 Abs. 3:

Nach dem vorliegenden Wortlaut kommt es zwingend zu einer materiellen Derogation, d.h. es ist dem Bundesminister nicht

- 4 -

möglich, die entgegenstehende Verordnung des Landes formell aufzuheben. Dies stellt eine äußerst unzweckmäßige Konstruktion dar, da alle Formen der materiellen Derogation mit einer Rechtsunsicherheit verbunden sind. Es wäre daher vorzusehen, daß die Verordnung des Bundes die entgegenstehende Landesverordnung formell aufzuheben hat. Diese Verordnung könnte bis zu einer allfälligen Aufhebung durch den VfGH nach Art. 139 B-VG eine sichere Rechtsgrundlage bilden.

Nach den Erläuterungen soll sich die Verordnungsermächtigung nicht auf Verwaltungsverordnungen ("generelle Weisungen") beziehen. Dazu ist zu bemerken, daß die Abgrenzung zwischen rein innenwirksamen Weisungen und außenwirksamen Verordnungen äußerst schwierig ist, wie die vielfältige und mehrschichtige Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zeigt. In diesem Zusammenhang sei auf die Problematik der sogenannten "Justizverordnungen" hingewiesen.

Zu Art. 11 Abs. 4:

Die Ermächtigung des Bundesministers ist derart vage textiert, daß Konflikte geradezu vorprogrammiert sind. Unklar ist insbesondere, ob man unter einer "bundeseinheitlich" zu treffenden Regelung eine solche zu verstehen hat, die für alle Länder gleichlautend zu sein hat oder (auch) eine solche, die für alle Länder zwingend unterschiedlich - und zwar nach einem bestimmten Maßstab - zu sein hat.

Zu Art. 11 Abs. 5:

Durch diese Bestimmung wird es künftig in einem beträchtlichen Teil der Vollziehung die Konstruktion der "mittelbaren Landesverwaltung" geben, also einen Einsatz von Bundesbehörden im selbständigen Vollziehungsbereich der Länder geben. Solche Konstruktionen kennt zwar bereits die geltende Kompetenzverteilung (z.B. Art. 15 Abs. 4 B-VG), das in dieser Konstruktion enthaltene Spannungsmoment des Auseinanderfallens von funktioneller und organisatorischer Zuständigkeit wird aber nunmehr praktisch bedeutsam. Zum Unterschied von der bisherigen

- 5 -

mittelbaren Bundesverwaltung gibt es kein "Zusammenfließen" der Verantwortung bei einem obersten Organ eines Vollzugsbereiches mehr.

Zu Art. 12 Abs. 4:

Unklar ist das Verhältnis dieser Bestimmung zum neuen Art. 102. Es stellt sich nämlich die Frage, ob die dort enthaltene Differenzierung der Aufsichtsrechte des Bundes auch für den Bereich des Art. 12 gelten soll. Dafür spricht der Wortlaut des Art. 102, dagegen wohl die Systematik des Entwurfes.

Zu Artikel 1 Z. 6:

Zu Art. 15 Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, ob die demonstrative Aufzählung von Landeskompetenzen einen verfassungspolitischen oder rechtstechnischen Vorteil bringt. Bekanntlich bietet das geltende System der Kompetenzverteilung mit der Generalklausel in Art. 15 Abs. 1 und der taxativen Aufzählung von Bundeszuständigkeiten ein jedenfalls logisch geschlossenes System der Kompetenzzuweisung, für dessen Handhabung vor allem im Werkzeug der "Versteinerungstheorie" ein bewährter Behelf zur Verfügung steht. Es soll im gegebenen Zusammenhang darauf aber nur soweit eingegangen werden, als den Erläuterungen in der Aussage nicht zu folgen ist, daß für die Auslegung der alten Kompetenztatbestände weiterhin die Versteinerungstheorie einschlägig sein soll. Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß es zu "Versteinerungswidersprüchen" zwischen den Bundeszuständigkeiten und den - wohl mit dem Inkrafttreten der Novelle zu versteinern den - neuen Landeskompetenzen kommt. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Länder derzeit Regelungszuständigkeiten zu Unrecht beanspruchen oder auch umgekehrt ihre Regelungskompetenz nicht vollständig ausgeschöpft haben. Tritt in solchen Fällen Konvalidation oder Verwirkung ein?

Zu Art. 15 Abs. 1 Z. 3:

Die Einfügung "Nach Maßgabe des Art. 129" ist in der Systematik des Entwurfes überflüssig, zumal sie ja auch nicht in Art. 10 Abs. 1 Z. 1 enthalten ist.

- 6 -

Zu Art. 15 Abs. 1 Z. 11:

Der Kompetenztatbestand "kulturelle Angelegenheiten" ist von problematischer Vagheit.

Zu Art. 15 Abs. 2:

Die Erweiterung des Art. 15 Abs. 9 B-VG steht in einem unklaren Verhältnis zu Art. 10 Abs. 2 B-VG. Es ist insbesondere nicht klar, ob die in der zuerst genannten Bestimmung angesprochene Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber jene des Art. 10 Abs. 2 B-VG ist (also mit Zustimmung der Länder) oder eine andere Form der Delegation darstellt. Offensichtlich besteht eine Konkurrenz zwischen der Delegation von Teilen des Zivilrechts im Grunde des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG und der Delegation von Materien im Grunde des Art. 15 Abs. 9 B-VG. Die Unklarheit wird besonders deshalb schlagend, da nur Art. 15 Abs. 9 - nicht aber Art. 10 Abs. 2 - auch das alternative Zustimmungselement der Bundesregierung kennt. Auf der Ebene des Verfassungstextes bleibt das Problem des Verhältnisses zwischen Art. 15 Abs. 9 und Art. 97 Abs. 2 B-VG weiterhin ungelöst.

Zu Art. 15 Abs. 4:

Zunächst ist festzustellen, daß der Auftrag an den Bundesgesetzgeber deutlicher formuliert werden sollte. Die im letzten Satz dieser Bestimmung enthaltene Aussage über die Geltung der Bescheide von Landesbehörden im gesamten Bundesgebiet läßt offen, welche Bescheidwirkungen die Entwurfersteller hier im Auge haben. Nach der gegebenen Textierung fällt es in die Zuständigkeit der bescheiderlassenden Landesbehörde, die Geltung im gesamten Bundesgebiet zu regeln, was offenbar nicht in der Absicht des Entwurfes liegen dürfte.

Zu Art. 15a Abs. 4:

Es fällt auf, daß zwar die Anwendung des Art. 98, nicht aber die Anwendung des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist, was ein - wohl kaum gewünschtes - Unterlaufen der zuletzt genannten Bestimmung ermöglicht.

- 7 -

Zu Art. 15a Abs. 5:

Es stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Ermächtigung. Sofern derartige Einrichtungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung agieren, sind sie wohl bereits nach der derzeitigen Rechtslage zulässig. Gemeinsame Landesbehörden sollen nach den Erläuterungen ausgeschlossen sein.

Zu Artikel 1 Z. 8:

Zu Art. 16 Abs. 5:

Die Reduktion der Zuständigkeiten des Bundes, völkerrechtliche Vereinbarungen der Republik Österreich durchzusetzen, wird geschwächt, was nicht im Sinne der prinzipiellen "Völkerrechtsfreundlichkeit" des B-VG liegt. Die Auffassung der "mittelbaren Bundesverwaltung" bedeutet jedenfalls nicht schon die Notwendigkeit, auch Art. 16 Abs. 5 B-VG zu ändern, da die dort genannte Konstruktion mit der Frage der Vollziehung von Bundesgesetzen in den Ländern nur mittelbar zusammenhängt.

Zu Artikel 1 Z. 12:

Zu Art. 21:

Es ist daran zu erinnern, daß das dienstrechtliche Homogenitätsprinzip - trotz seiner nicht zu übersehenden effektiven Schwäche - immerhin ein Argument gegen die "Abschottung" der Beamtenapparate von Bund und Ländern darstellt. Aus der Sicht des Dienstgebers kann das Homogenitätsprinzip - etwa im Zusammenhang mit der Ausübung der Mitwirkungsrechte an der Landesgesetzgebung nach Art. 98 Abs. 2 B-VG - gebraucht werden, um ein "Hinauflizitieren" von Besoldungsansprüchen hintanzuhalten. Weiters sei darauf aufmerksam gemacht, daß die in der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ausgearbeiteten Elemente des von der Bundesverfassung übernommenen Bildes des Berufsbeamtentums im Grunde der in Rede stehenden Bestimmung zu finden sind (vgl. zuletzt das Erkenntnis des VfGH vom 12. März 1994, G 197/92).

Zu Artikel 1 Z. 14:

Zu Art. 44 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte aber nicht heißen: "... dieses Bundesverfassungsgesetzes aus-

- 8 -

drücklich ...." sondern besser: ".... des Bundes-Verfassungs-gesetzes ausdrücklich ändert ...." (vgl. die mit der gegen- ständlichen Novelle vorgenommene Änderung des Titels des B-VG.

Da es sich um die Erzeugung von (formellen) Bundesver- fassungsrecht handelt, muß freilich ein Verständnis dieser Verpflichtung vermieden werden, wonach eine Nichtbeachtung durch den jeweiligen Bundesverfassungsgesetzgeber zu einer Derogation im Einzelfall führt. Diese Konsequenz kann vermieden werden, wenn das Kodifikationsgebot als Erzeugungsbedingung verstanden wird. Diesfalls wären außerhalb des B-VG erlassene Kompetenz- bestimmungen mit einem Erzeugungsfehler behaftet und daher im Widerspruch zur Bundesverfassung. Dieser Zusammenhang sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Zu Artikel 1 Z. 20:

Zu Art. 95 Abs. 1:

Die geltende Textierung des Art. 95 Abs. 1 B-VG stellt - bei richtiger verfassungsdogmatischer Sicht - sicher, daß die Gesetzgebung in den Ländern nicht ohne eine Mitwirkung der Landtage erfolgen kann, d.h. ein positiver Willensakt des Landtages ist notwendige Bedingung für die Erzeugung eines Landesgesetzes. Durch den ganz allgemein formulierten Vorbehalt zugunsten von Instrumenten der unmittelbaren Demokratie kann in Hinkunft der Landtag weitestgehend ausgeschaltet werden. Da das demokratische Prinzip in seiner parlamentarischen Ausprägung zu den Baugesetzen der Bundesverfassung gehört - wie dies der Ver- fassungsgerichtshof zuletzt im Zusammenhang mit der Frage der Direktwahl der Bürgermeister ausgesprochen hat - ist diese Änderung alles andere als unproblematisch. Die bloße Bemerkung in den Erläuterungen, daß dies nicht gewollt sei, reicht bei der für eine Begutachtung erforderlichen Betrachtung des gesamten Interpretationsrahmens nicht aus.

Zu Artikel 1 Z. 26:

Zu Art. 103:

Der vorletzte Satz dieser Bestimmung läßt die Frage offen, welche Rechtsform die "Verfügung" des Bundesministers hat. Es handelt sich wohl um eine - verfassungsunmittelbare - Ver- ordnung, was auch im Wortlaut zum Ausdruck kommen sollte.

- 9 -

Zu Artikel 1 Z. 43:

## Zu Art. 131 Abs. 1 Z. 2:

Es ist nunmehr vorgesehen, daß der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des zuständigen Bundesministers auszusprechen hat, daß der Bescheid bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit auszusetzen ist. Diese Konstruktion ist deshalb eine sinnlose Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes, da ihm offensichtlich - die Erläuterungen sind nicht ergiebig bzw. mehrdeutig - der ihm ansonsten zukommende Spielraum bei der Gewährung der aufschiebenden Wirkung entzogen werden soll. Diesfalls sollte bereits der Bundesminister selbst diese Hemmung aussprechen. Ansonsten kommt es nicht nur zu einer überflüssigen Belastung des Verwaltungsgerichtshofes, der zur "Kanzlei" des Bundesministers herabkommt, sondern auch zu einem Zeitverlust, der etwa bei "Gefahr im Verzug" zu negativen Folgen führen kann.

Der Verwaltungsgerichtshof übersieht nicht, daß die vorgeschlagene Konstruktion gewählt wurde, um einen unmittelbaren Befehlsakt des Bundesministers gegenüber der Landesvollziehung zu vermeiden. Bei rationaler Betrachtung muß es aber auf die materielle Substanz der Bestimmung und nicht auf ihr "Kleid" ankommen. Es sollte daher entweder vorgesehen werden, daß der Verwaltungsgerichtshof auch in diesem Fall das gleiche Entscheidungskalkül hat wie sonst bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung oder es sollte die "Wahrheit" ausgesprochen werden, nämlich daß der Bundesminister aus eigenem Willen in die Landesvollziehung eingreifen kann.

Zu Artikel 1 Z. 45:

## Zu Art. 132 Abs. 1

Nach der Fassung des Art. 132 B-VG nach der B-VG Novelle 1984, BGBl. Nr. 296 sollte die Säumnisbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen auf Fälle tatsächlichen objektivierbaren rechtlichen Interesses beschränkt werden. Dem Beschuldigten wurde in § 51 Abs. 7 VStG unter einem ein wesentlich wirksameres Instrument zur Verfügung gestellt, nämlich die zwingende Einstellung bei Säumnis der Berufsbehörde (BGBl. Nr. 299/1984).

- 10 -

Der Grundsatz des Art. 132 B-VG derzeitiger Fassung soll nun auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen neben dem Beschuldigten noch jemand anderer ein Berufungsrecht, (als Ausdruck seiner Parteistellung) im Verwaltungsstrafverfahren hat. Dies ist in Privatanklageverfahren der Fall, aber auch in allen anderen Fällen, in denen eine andere Behörde im Verwaltungsstrafverfahren (idR als Anzeiger) Parteistellung besitzt. Der klassische Fall sind die Arbeitsinspektorate nach diversen gesetzlichen Vorschriften, aber auch z.B. die Rechtsanwaltskammer in Sachen Berufsbezeichnung bzw. Winkelschreiberei. Der letzte Satz beschränkt die Regelung jedoch nicht etwa auf Fälle von Formalparteien des Bundes, sondern trifft nur eine Regelung, welche Behörde gegebenenfalls die Rechte des Bundes wahrnimmt.

Zu der vorgeschlagenen Formulierung wäre folgendes zu sagen:

1. Der seit der B-VG Novelle 1984 geltende Grundsatz, daß der Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahrens (im Hinblick auf § 51 Abs. 7 VStG) eines Rechtes der Geltendmachung der Entscheidungspflicht der Behörde nicht bedarf und ihm daher ein solches Recht nicht zukommen soll, muß wohl auch für jene Personen gelten, die zwar ein Berufungsrecht neben dem Beschuldigten, jedoch mit diesem gleichgerichtete Interessen am Verfahren haben. Aus den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle ist nicht erkennbar, daß an diesem Grundsatz gerüttelt werden soll.

Vor diesem Hintergrund scheint der Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 132 Abs. 1 B-VG jedoch zu weitgehend zu sein, weil er auch jene Verwaltungsstrafverfahren umfaßt, in denen neben dem Beschuldigten Personen ein Berufungsrecht zukommt (wie z.B. dem Arbeitgeber des nach dem Lebensmittelgesetz bestraften Arbeitnehmers - vgl. § 74 Abs. 7 iVm § 69 Abs. 2 LMG - vor allem aber dem gesetzlichen Vertreter eines Jugendlichen - § 60 VStG -) deren Interessen mit denen des Beschuldigten in den betreffenden Verfahren insofern gleichlaufen, als der Untergang des Strafanspruches gegen den Beschuldigten auch ihr Interesse am Verfahren beseitigt.

- 11 -

2. Andererseits räumt der vorgeschlagene Wortlaut nicht nur "allfälligen Amtsparteien" ein Säumnisbeschwerderecht ein, sondern in den im zweiten Satz umschriebenen Angelegenheiten (in denen "nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hat") ganz allgemein, ohne es auf jene Parteien zu beschränken, deren Verfahrensinteressen jenen des Beschuldigten zuwiderlaufend sind.

3. Es sollte daher in der Formulierung klargestellt werden, daß nur jenen Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens das Recht auf Geltendmachung der Verletzung der Entscheidungspflicht zukommt, denen zur Wahrung des Strafanspruches ein Berufungsrecht eingeräumt ist, wie Privatanklägern und Amtspartei.

4. Andererseits ist die Formulierung insoweit zu eng, als eine bestehende Rechtsschutzlücke nicht geschlossen wird: derzeit steht dem Beschuldigten des Verwaltungsstrafverfahrens nämlich auch nicht das Recht zu, die Entscheidungspflicht hinsichtlich verfahrensrechtlicher Anträge, wie z.B. über einen Wiederaufnahmsantrag im Säumnisbeschwerdeverfahren geltend zu machen.

Es ist abschließend darauf hinzuweisen, daß der gegenständliche Entwurf die weitestreichende Änderung der Bundesverfassung seit der B-VG-Novelle 1929 bezweckt; die Begutachtungsfrist ist im Hinblick auf die Bedeutung des Entwurfes extrem kurz bemessen. Aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes konnten daher bei weitem nicht alle Fragen des Entwurfes aufgeworfen werden und konnten die aufgeworfenen Fragen nur relativ cursorisch behandelt werden.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

W i e n , am 20. Mai 1994

Der Präsident:

